

**Satzung der Gemeinde Bordesholm  
über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern  
(Entschädigungssatzung)**

**vom 25.09.2018**

In der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) iVm § 24 Abs. 3 GO iVm der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) iVm der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm vom 25.09.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld**

- (1) Die **Bürgermeisterin** oder der **Bürgermeister** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.  
Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von **1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters** gewährt.  
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90 €. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Seniorinnen- und Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €.  
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorinnen- und Seniorenbeirates wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die

oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (5) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, der Fraktionen und sonstiger Gremien, in die die Gemeinde Vertreterinnen und Vertreter entsendet, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in des Höchstsatzes der Verordnung.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 9 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 9 €

- (6) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von des Höchstsatzes der Verordnung.
- (7) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (8) Der Marktmeister erhält eine Entschädigung in Höhe von 35,--€ monatlich.

## **§ 2 Sonstige Entschädigungen**

- Die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt,
- der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und
- der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung

richten sich nach §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 30,00 €/Stunde bzw. 120,00 €/Tag.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 6,75 €/Stunde.

**§ 3**  
**Gemeindewehrführer/in,**  
**stellv. Gemeindewehrführer/in**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dies gilt entsprechend für die nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren zusätzlich Entschädigungsberechtigten.  
Jugendfeuerwehrwartinnen und - warte gilt der Höchstsatz nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).
- (3) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 1.10.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.

Bordesholm, den 18. Oktober 2018

Gemeinde Bordesholm  
Der Bürgermeister

gez. Ronald Büssow                    (L.S.)

---

1. Änderungssatzung vom 11.12.2019. Die Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 1 Abs. 7 treten am 01.01.2020 in Kraft